

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Stand September 2010

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Thomas Eckelmann (freier Grafikdesigner), am Kellerberg 11, 90766 Fürth

Allgemeine Bestimmungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Aufträge zwischen Thomas Eckelmann (Ich) und dem Auftraggeber (Kunde) als Besteller eines Grafik-Produkts. Mit Auftragserteilung wird die Gültigkeit der AGB für die Dauer der Geschäftsbeziehung anerkannt, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Bedingungen des Auftraggebers sowie Abweichungen in der Auftragsbestätigung gelten nur, wenn sie von mir ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die ich nicht ausdrücklich schriftlich anerkenne, sind für mich unverbindlich, auch wenn ich ihnen nicht ausdrücklich schriftlich oder mündlich widerspreche.

Lieferungsbedingungen und -pflichten

Der Abgabezeitraum wird im Angebot festgelegt. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung einer Feedback-Frist von maximal 5 Arbeitstagen, beispielsweise wenn er Vorlagen oder Texte liefert oder Entwicklungsschritte freigibt. Erfolgt das Feedback nicht fristgerecht, bin ich berechtigt eine Zwischenzahlung einzufordern, die den bisher geleisteten Arbeitsstand abdeckt. Inhalte, z.B. Vorlagen und Texte sind vom Auftraggeber in elektronisch verwertbarer Form zu liefern. Werden die Vorlagen in anderer Form geliefert, sind die Konvertierungsarbeiten gesondert zu meinem üblichen Stundensatz zu vergüten. Ich prüfe nicht, ob das vom Kunden überlassene Bild-/Textmaterial oder Muster frei von Rechten Dritter (Copyright) ist. Die Prüfung obliegt allein dem Kunden. Ich gehe davon aus, dass der Auftraggeber berechtigt ist, das Material zu verwenden.

Gestaltungsfreiheit

Im Rahmen des Auftrages hab ich die übliche Gestaltungsfreiheit. Ich nehme Vorschläge des Auftraggebers an und arbeite entsprechend mit diesen.

Nebenkosten von Drittanbietern

Ich bin berechtigt, zur Erfüllung der gesamten Projektabwicklung, Leistungen von Drittanbietern erbringen zu lassen, bei denen deren Geschäftsbedingungen gelten. Die Vergabe von kreativen Fremdleistungen (z.B. Illustrationen, Fotoaufnahmen, Textarbeiten, Gestaltung, Programmierung) oder die Vergabe von Fremdleistungen im Zuge der Nutzungsdurchführung (z.B. Druckausführung, Programmierung) nehme ich aufgrund einer mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung in dessen Namen und auf dessen Rechnung vor. Soweit ich auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen im eigenen Namen verbe, stellt der Auftraggeber mich von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei. Nebenkosten werden nicht von mir ausgelegt sondern sind vor Anfall vom Auftraggeber zu erstatten.

Freigabe

Der Auftraggeber wird nach erfolgreicher Abnahmeprüfung schriftlich die Abnahme erklären. Die Abnahmeprüfung dauert höchstens 5 Werktagen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, mir innerhalb dieser 5 Werktagen, schriftlich in Form einer Korrekturliste Mitteilung zu machen, wenn ihm während der Prüfung Abweichungen gegenüber den vertraglich festgelegten Anforderungen bekannt werden.

Während der Prüfung festgestellte nicht wesentliche Abweichungen von den vertraglich festgelegten Anforderungen berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme. Diese nicht wesentlichen Abweichungen werden in der schriftlichen Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten. Mängelrügen, die im Widerspruch zu einer erteilten Freigabe stehen, können nicht erhoben werden. Ich werde die Beseitigung der Mängel nach Erhalt der Korrekturliste vornehmen und dem Kunden ein neues Werk zur Überprüfung zusenden. Sind die Mängel beseitigt und keine Neuen hinzugekommen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch nach fünf Werktagen, die Abnahme bzw. für nicht wesentliche Abweichungen die Fehlerfreiheit zu erklären. Erklärt der Auftraggeber binnen der vorgenannten Frist weder, dass neue Mängel aufgetreten sind, noch dass er das Werk als vertragsgemäß abnimmt bzw. als fehlerfrei erklärt, so gilt die Abnahme bzw. die Erklärung der Fehlerfreiheit mit Ablauf der Frist als erklärt.

Zahlungsbedingungen

Meine Entwürfe bilden zusammen mit der Gestattung der Nutzungsrechte eine zusammenhängende Leistung. Die Vergütung dieser Leistung setzt sich aus folgenden Teilhonoraren zusammen: a) dem Gestaltungshonorar für die genutzte Entwurfsarbeit, b) dem Ausführungshonorar für die Realisierung. Das Gestaltungshonorar wird mit Bestätigung des Entwurfskonzeptes fällig, das Ausführungshonorar mit Abnahme oder vier Wochen nach Übergabe, wenn die Gründe der Nichtabnahme nicht bezeichnet werden. Sie sind ohne Abzug zu zahlen. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann ich Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen. Bei Zahlungsverzug können ohne vorheriger Ankündigung weitere Dienstleistungen versagt werden. Allen Verträgen und Rechnungen liegen die Preise aus dem jeweiligen Angebot zu Grunde. Wird von mir kein Angebot erstellt, gilt, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, der Stundensatz von 35,00 Euro. Angegebene Preise sind Endpreise. Gemäß § 19 UStG wird keine Umsatzsteuer erhoben und diese folglich auch nicht ausgewiesen. (Kleinunternehmerstatus). Die Schaffung von Entwürfen und sämtliche Tätigkeiten für den Auftraggeber sind kostenpflichtig, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Zusatzarbeiten, die durch nachträgliche Änderungswünsche des Auftraggebers verursacht werden, werden gesondert in Rechnung gestellt. Technische Nebenkosten sind vom Auftraggeber zu erstatten. Dazu gehören insbesondere die Kosten für Zwischenproduktionen, Kurier- und Transportkosten etc. Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zwecks Durchführung des Auftrags erforderlich sind, werden die Kosten berechnet. Die Vergabe von kreativen Fremdleistungen oder die Vergabe von anderen Fremdleistungen z.B. Druck und Versand nehme ich nur aufgrund einer mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung in dessen Namen und auf dessen Rechnung vor. Soweit ich auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen im eigenen Namen verbe, stellt der Auftraggeber mich von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei.

Eigentumsvorbehalt und offene Daten

Die vertraglich eingeräumten Rechte gehen erst mit vollständiger Bezahlung von mir auf den Vertragspartner über. Die Bezahlung eines Präsentationshonorars führt nicht zur Übertragung der Rechte, insbesondere nicht zur Übertragung der Urheber-, Nutzungs- und Eigentumsrechte.

An digital wie manuell erstellten Entwürfen und digitalen Vorlagen zur Realisierung werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, aber ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.

Offene Dateien werden nicht herausgegeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe solcher offenen Dateien, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Eine Verpflichtung zur Herausgabe besteht nicht. Sofern nicht ausdrücklich eine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde, dürfen offene Daten zu keinem anderen Zweck als dem vereinbarten genutzt werden.

Eine unbegrenzte zeitliche Bereitstellung der digitalen Daten kann von mir nicht gewährleistet werden.

Urheber-/Nutzungsrechte

Jeder Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag. Vertragsgegenstand ist die Schaffung sowie die Einräumung von Nutzungsrechten des in Auftrag gegebenen Grafik-Produkts. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechtes und des Urheberrechtsgesetzes. Meine Werke sind persönliche geistige Schöpfungen, die unter das Urheberrechtsgesetz fallen. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

Ohne meine Zustimmung dürfen meine Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen oder Details, ist nicht zulässig. Ein Verstoß berechtigt mich, eine Vertragsstrafe in der Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.

Meine Werke dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Alle anderen Nutzungsrechte bleiben bei mir. Jede anderweitige oder weitergehende Nutzung ist nur mit meiner Einwilligung und nach Vereinbarung eines zusätzlichen Nutzungshonorars gestattet. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf meiner Einwilligung. Ich darf das Werk anderweitig verwerten, insbesondere bin ich nicht gehindert, unter Verwendung von bei Ausführung des Auftrages gewonnener Erkenntnisse, Werke ähnlicher Aufgabenstellung für Dritte zu entwickeln.

Vorschläge und Anweisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung; sie begründen auch kein Miturheberrecht.

Belegexemplare und Eigenwerbung

Von vervielfältigten Werken sind mir mindestens 3 einwandfreie Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen. Ich bin berechtigt, diese Muster zum Zweck der Eigenwerbung zu verwenden, soweit nicht anderes vereinbart

Sofern nicht ausdrücklich eine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde, bin ich berechtigt, die entstandenen Werke zur Eigenwerbung zu nutzen und Kunden als Referenz im Internet aufzuführen und zu verlinken. Wünscht der Auftraggeber keine Verwendung zur Eigenwerbung, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Ein Anspruch auf Nichtverwendung zur Eigenwerbung besteht nicht.

Korrektur und Produktionsüberwachung

Die Produktion wird von mir nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so bin ich ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen. Vor Produktionsbeginn sind mir Korrekturmuster vorzulegen. Die Einhaltung der vereinbarten Fristen ist von der rechtzeitigen Übersendung der Vorgaben durch den Auftraggeber abhängig.

Nach Übersendung der vertragsgegenständlichen Leistungen zur Abnahme wird der Auftraggeber diese umfassend prüfen und Fehler innerhalb von 3 Werktagen schriftlich rügen. Erfolgt keine Fehlermeldung, so gilt das vertragsgegenständliche Werk als abgenommen. Als Fehler gelten nur negative Abweichungen des Werkes von den vertraglichen Vereinbarungen. Soweit der dem Auftraggeber ein künstlerischer oder kreativer Spielraum eingeräumt wurde, ist dies bei der Bestimmung der Fehlereigenschaft zu berücksichtigen.

Gewährleistung

Anordnungs-, Maß-, Register- und Farbabweichungen, die sich durch Unterschiede im verwendeten Material und durch technische Bedingungen zwischen Entwurf, Reinzeichnung, Drucksatz, Probedruck und Druck ergeben, stellen keinen Mangel dar. Paßunterschiede in der Blatthöhe als auch in der Blattbreite bis zu 1 % der Blattgröße, die insbesondere durch Hygroskopizität des Papiers und durch maschinelles Zusammentragen endloser Papierbahnen bedingt sind, lassen sich nicht vermeiden und stellen ebenfalls keinen Mangel dar. Abweichungen, insbesondere bei Qualität, Stoffzusammenhang, Reißfestigkeit, Papierfarbe, Gewicht, etc., lassen sich von den Papierfabriken von Fertigung zu Fertigung nicht vermeiden und stellen keinen Mangel dar. Geschäftsdrucke werden vor dem Versand nicht einzelnen, sondern nur stapelweise geprüft. Gewährleistungsansprüche können deshalb nur erhoben werden, wenn nachweislich mehr als 3 % der Auflagen den beanstandeten Mangel aufweisen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Abnahme.

Mängel, die nicht schon in der Abnahmeerklärung aufgeführt wurden, hat der Auftraggeber unverzüglich nach Entdeckung zu melden. Diese Meldung ist mit einer konkreten Mängelbeschreibung zu verbinden. Der Auftraggeber stellt mir auf Anforderung in zumutbarem Umfang Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die ich zur Beurteilung und Beseitigung der Mängel benötige. Ich bin berechtigt, nachgewiesene Mängel nach eigener Wahl durch Neulieferung oder Nachbesserung zu beseitigen.

Ich beginne mit den Arbeiten zur Mängelbeseitigung spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang der erforderlichen Unterlagen und Informationen. Mängel, die vor Ablauf der Gewährleistungsfrist ordnungsgemäß gemeldet werden, beseitige ich auf eigene Kosten. Ergibt eine Überprüfung, dass ein Mangel nicht vorliegt, so kann ich eine Aufwandsentschädigung nach meinem allgemein berechneten Stundensatz zzgl. notwendiger Auslagen verlangen. Mängelrügen, die im Widerspruch zu einer erteilten Freigabe stehen, können nicht erhoben werden.

Die Gewährleistung entfällt, soweit der Auftraggeber ohne meine Zustimmung das Werk selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt.

Mängelhaftung und Haftungsmilderung

Der Auftraggeber trägt das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der Werksnutzung. Dem Auftraggeber obliegt insbesondere die Prüfung der Vereinbarkeit der vertragsgegenständlichen Leistungen mit den Vorschriften des Wettbewerbs- und Markenrechts. Ich übernehme keine Haftung und garantiere keine Schutzfähigkeit der von mir geschaffenen Arbeiten.

Der Auftraggeber übernimmt mit der Freigabe der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text.

Wenn ich auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in Auftrag gebe, hafte ich nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.

Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber. Delegiert der Auftraggeber im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an mich, stellt er mich von der Haftung frei.

Meine Haftung für mangelhafte Druckerzeugnisse, die durch die Lieferung von Daten mit versteckten Mängeln entstanden sind und weder in Farbausdrucken noch PDFs auffielen, ist auszuschließen, wenn ich weder mit der Kontrolle der Filme, Andrucke oder Druckabnahme beauftragt wurde.

Für die inhaltliche wie technische Richtigkeit von überlassenen digitalen Daten wird keine Gewähr übernommen. Für Konfigurations- und Konvertierungsleistungen ist jede Haftung, insbesondere für Datenverlust, ausgeschlossen.

Der Auftraggeber haftet bei von ihm gelieferten Daten allein für Verletzungen von Schutzrechten Dritter.

Haftungsansprüche gegen mich sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern meinerseits kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Ich hafte insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Vertragspartners. Meine Schadensersatzpflicht ist auf die im Vertrag niedergelegten Leistungen beschränkt, die bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbar waren. Damit ist meine Schadensersatzpflicht auf die dreifache Vertragssumme begrenzt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Verträge zwischen mir und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Deutschen Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Nürnberg.

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der genannten Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.